

Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangwohnheim der Stadt Oelde vom _____ (Tag der Bekanntmachung)

Aufgrund der §§7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 01. Januar 2012 (GV. NRW. S. 97), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der Fassung vom 24. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 922) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde am (Tag der Sitzung) folgende Satzung beschlossen:

§1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Oelde unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und der Obdachlosen ein Übergangwohnheim an folgenden Standorten:
 - Auf dem Borgkamp 36, Oelde – Stromberg
 - Axthausener Weg 23 – 23b, Oelde
 - Hauptstr. 31, Oelde-Lette
 - Im Ketzeln 13, Oelde-Stromberg
 - Lambertushaus, Schulstr. 1, Oelde-Stromberg
 - Overbergstr. 6, Oelde
 - Vitusschule, Am Kirchplatz 7, Oelde-Sünninghausen
 - Von-Büren-Allee 50
- (2) Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Oelde. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Oelde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Allgemeinverfügung weitere Gebäude oder Gebäudeteile zum Übergangwohnheim im Sinne dieser Satzung zu widmen. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Er regelt die Ordnung im Übergangwohnheim durch eine Hausordnung.

§ 3

Einweisung

- (1) Die Zuweisung zur Unterbringung in die Übergangwohnheime erfolgt durch

Einweisungsverfügung des Bürgermeisters. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.

- (2) Die Zuweisung berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Umzüge können bei Bedarf mit einer schriftlichen Vorankündigung von zwei Tagen veranlasst werden.
- (4) Die Einweisungsverfügung ist zu widerrufen, wenn eine andere angemessene Unterkunft gesichert ist. Mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung endet das Benutzungsverhältnis.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

- (1) Für die Benutzung des Übergangwohnheims werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr pro m² für den Wohnraum
- einer Gebühr pro Person für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

In die Berechnung des Wohnraumes fließen vorhandene Gemeinschaftsflächen anteilig ein. Die Grundgebühr für den m²- Wohnraum setzt sich zusammen aus dem Durchschnittswert aller entstehenden und nach dem Kommunalabgabengesetz absetzbaren Kosten des in § 1 Abs. 1 genannten Übergangwohnheims.

- (2) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Heizenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung etc.) werden als Pauschale pro Person festgesetzt, da für den anteiligen Verbrauch von Strom, Heizenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, keine besonderen Messvorrichtungen vorhanden sind, die eine personengenaue und verbrauchsbezogene Abrechnung des Verbrauchs ermöglichen.
- (3) Für selbst grob fahrlässig bzw. schuldhaft verursachte Sachschäden an den Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Einrichtungen werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für den Wohnraum pro m² beträgt _____ EUR monatlich.
- (2) Die Nebenkostenpauschale pro Person beträgt _____ EUR monatlich.

§ 6

Berechnungszeitraum, Festsetzung und Vollstreckung

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Zuweisung in das Übergangsheim und fällt bis einschließlich zum Tag des Auszuges an. Bei einer Abrechnung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr und Nebenkostenpauschale zu Grunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch den Bürgermeister festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheids und in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die das Übergangsheim benutzt. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband, einer Lebensgemeinschaft oder einer anderen rechtlichen Zweckgemeinschaft angehören, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in die Unterkunft eingewiesen wurden.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beige-trieben werden.

§ 7

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr für den Wohnraum ganz oder teilweise entfallen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde vom 10.08.2004 außer Kraft.